## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 42 Datum 10.01.2013 Nr. 01

# Geschäftsordnung der zentralen Qualitätsverbesserungskommission an der Bergischen Universität Wuppertal

#### vom 10.01.2013

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW S. 90) und des § 4 Abs. 1 und 2 des Studiumsqualitätsgesetzes i.V. m. § 17 Abs. 1 bis 3 der Grundordnung in der Fassung vom 02.02.2012 (Amtl. Mittlg 05/12 vom 06.02.2012) gibt sich die zentrale Qualitätsverbesserungskommission der Bergischen Universität Wuppertal folgende Geschäftsordnung:

### § 1 Einberufung

- (1) Die zentrale Qualitätsverbesserungskommission der Bergischen Universität Wuppertal ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Geschäfte dies erfordern, das Rektorat dies vorschlägt oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die zentrale Qualitätsverbesserungskommission tagt in der Regel zweimal im Semester.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit der Tagesordnung zugehen. Einladungsschreiben und Tagesordnung gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie von der oder dem Vorsitzenden weitere zwei Tage zuvor abgesandt und dies in den Akten vermerkt wurde.

#### § 2 Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder der zentralen Qualitätsverbesserungskommission können die Beratung von Tagesordnungspunkten anregen.
- (2) Die Tagesordnung zu den Sitzungen der zentralen Qualitätsverbesserungskommission sowie das von den Mitgliedern gebilligte Protokoll werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Homepage der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

#### § 3 Leitung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende der zentralen Qualitätsverbesserungskommission leitet die Sitzung und eröffnet die Beratung. Sie oder er ruft den Eintritt in Abstimmungen auf.
- (2) Im Verhinderungsfall übernimmt vertretungsweise eine bzw. einer aus der Gruppe der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer den Vorsitz.
- (3) Der oder dem Vorsitzenden obliegt es, die endgültige Fassung von Stellungnahmen und Empfehlungen zu formulieren, deren Fassung nicht wörtlich beschlossen wurde.

### § 4 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann jedoch eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern oder das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine Beschränkung der Redezeit für jede Wortmeldung vorsehen. Widerspricht ein Mitglied, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

### § 5 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung, über die durch Abstimmung der zentralen Qualitätsverbesserungskommission entschieden wird, sind möglich:
  - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit (die Beschlussfähigkeit wird ohne vorherige Abstimmung durch die oder den Vorsitzenden festgestellt);
  - b) Wiederholung einer Abstimmung wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung;
  - c) befristete Unterbrechung der Sitzung;
  - d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt;
  - e) Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
  - f) Vertagung einer Abstimmung;
  - g) Nichtbehandlung eines Antrages;
  - h) Schluss der Debatte;
  - i) Schluss der Rednerliste:
  - j) Antrag auf Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt/Beratungspunkt;
  - k) Antrag auf Redezeitbeschränkung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung.
- (3) Bemerkungen zu Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen und nicht länger als zwei Minuten dauern. Über Geschäftsordnungsanträge wird nach Anhörung von höchstens zwei Rednern für und zwei Rednern gegen den Antrag entschieden; diese Stellungnahmen dürfen keinen neuen Geschäftsordnungsantrag enthalten. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
- (4) Gehen mehrere Geschäftsordnungsanträge ein, so wird über sie in der Reihenfolge des Abs. 1 entschieden.

### § 6 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse über Empfehlungen sowie Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Beratungen des betreffenden Punktes oder Antrages. Das Abstimmungsergebnis ist festzuhalten.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der zentralen Qualitätsverbesserungskommission zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (3) Die zentrale Qualitätsverbesserungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Wird die zentrale Qualitätsverbesserungskommission wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand einberufen, ist sie beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. In der Einberufung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

#### § 7 Protokoll

- (1) Das über die Sitzung gefertigte Protokoll (Ergebnisprotokoll) ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll bedarf der Billigung durch die zentrale Qualitätsverbesserungskommission.
- (2) Das Protokoll enthält eine Aufzählung der behandelten Gegenstände der Tagesordnungspunkte, den Wortlaut von Anträgen und Empfehlungen, die Ergebnisse von Abstimmungen, etwaige Erklärungen zu Protokoll und Sondervoten; Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen sind auf Antrag eines Mitgliedes anzugeben.

#### § 8 Gäste und Hilfskräfte

- (1) Die oder der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss der zentralen Qualitätsverbesserungskommission die Pflicht, Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. Sie haben dann Rederecht.
- (2) Zur Unterstützung der oder des Vorsitzenden können weitere Hochschulmitglieder als Hilfskräfte an den Sitzungen teilnehmen.

#### § 9 In-Kraft-Treten und Änderung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündigungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Gremiums zur Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation an der Bergischen Universität Wuppertal (Amtl. Mittlg. 34/07 vom 22.08.2007) außer Kraft.
- (3) Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Änderung der Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der zentralen Qualitätsverbesserungskommission.
- (4) Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss im vollen Wortlaut mit der Einladung der Sitzung, auf der er verabschiedet werden soll, versandt werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der zentralen Qualitätsverbesserungskommission der Bergischen Universität Wuppertal vom 16.10.2012.

Wuppertal, den 10.01.2013

Der Rektor der Bergischen Universität Wuppertal Universitätsprofessor Lambert T. Koch